



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1919 in Alsenborn gegründete „Fußballverein Alsenborn“ führt seit dem 25.05.1946 den Namen Sportverein Alsenborn. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67677 Enkenbach-Alsenborn, Kinderlehre 1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen, wenn dies erforderlich ist.
3. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechts.
2. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei zu führen.
3. Mitglieder können vorübergehend beitragsfrei geführt werden, wenn dies der Gesamtvorstand entscheidet.
4. Die aktiven Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung der Einrichtung des Vereins, des Platzes und der Gerätschaften im Rahmen der hierfür erlassenen Bestimmungen berechtigt.
5. Mitglieder, die durch den Verein unmittelbare finanzielle Vorteile haben, können keine Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernehmen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins ist beim Ausscheiden zurückzugeben. Vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf Freigabe.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7 Maßregelungen und Strafen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Sämtliche von Fachverbänden dem Verein auferlegten Strafen können den Mitgliedern auferlegt werden, deren Verhalten die Bestrafung herbeigeführt hat.



§ 8 Rechtsprechung

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
2. Gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied Berufung innerhalb acht Tagen beim Gesamtvorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, eingelegt werden. Die Berufung muss mit eingehender Begründung versehen sein.
3. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen beim geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenem Brief eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Berufungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Sämtliche Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) Die Mitglieder der Abteilungsleitung
 - c) Die Übungsleiter und Trainer
 - d) Die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
 - h) Die Mitglieder des Ehrenrates
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendvertreter sowie den einzelnen Abteilungsleitern.
 - b) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a) sowie den von den einzelnen Abteilungen delegierten Beiräten und einem Mitglied des Ehrenrates. Die Zahl der zu delegierenden Beiräte beträgt höchstens neun Personen und steht im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliederzahlen der Abteilungen. Bei Unstimmigkeiten in der Besetzung des Beirates entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Beirat nicht angehören, zu dessen Sitzungen zu laden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen von den Jugendlichen im Sinne § 6, Ziffer 2 gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.



4. Der Ehrenrat besteht höchstens aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben müssen. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt selbst einen Vertreter im Beirat.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren, mindestens aber vierteljährlich.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. Alle Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sämtliche Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Schriftführer, den Kassenwart, den Jugendwart und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung (§ 14, Ziffer 2) wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleitung wird unterstützt von einem Beirat. Die Zahl der Beiratsmitglieder legt die jeweilige Abteilungsleitung fest. Der Beirat ist über die Tätigkeit der Abteilungsleitung laufend zu informieren, mindestens aber halbjährlich. Die Sitzungen der Abteilungsleitung und des Beirates sind vom Abteilungsleiter einzuberufen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
6. Die Kassenführung der einzelnen Abteilungen kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.



§ 15
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16
Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleitungen, der Beiräte sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch jeweils zwei von der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Kassenwartes.

§ 18
Ordnungen

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist hier schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, im ersten Rang, an den Förderverein SVA & JFV e. V., falls dieser aufgelöst oder insolvent sein sollte, im zweiten Rang an den

SPORTVEREIN 1919 ALSENBORN E.V.
F U S S B A L L • T E N N I S
SÜDWESTMEISTER 1967/68, 1968/69, 1969/70



Jugendförderverein JFV Nordwestpfalz e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt:

Enkenbach-Alsenborn, den 6.02.2015